

Niederschrift

über die 32. Gemeinderatssitzung, stattgefunden am Dienstag, den 28. August 2018, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Anwesend: Bürgermeister Robert Pramstrahler, Vbgm. Benjamin Hotter, GR Christoph Steiner, Annelies Brugger, Siegfried Kerschdorfer, Johann Platzer, Mag. Ursula Langesee, Matthias Wildauer, Christine Binder-Egger, Manuela Flörl, Stefan Rohrmoser und die Ersatz-Gemeinderatsmitglieder Mag. Joachim Kienzl (für Martin Lechner) und Lukas Gredler (für Wilhelm Breuß)

Abwesend: ---

Schriftführer: Alfons Turozzi

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.10 Uhr

Beratungsgegenstände:

- 1) Genehmigung der Niederschrift über die 31. Sitzung des Gemeinderates, stattgefunden am Dienstag, den 14. August 2018, unter Berichtigung des Abschnittes „Anwesende“;
- 2) Raumordnung: Auflage eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Gst. 119/9 (Gesamtfläche) von derzeit „W-Wohngebiet“ in künftig „Wg-gemischtes Wohngebiet“;
- 3) Auflage eines Entwurfes zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Gst. 224/7 (Liegenschaft „Karl-Platzer-Weg 5“);
- 4) Mietgegenstand „Post-Partner“: Stellungnahme des Bürgermeisters zu den im Rahmen der 31. Gemeinderatssitzung seitens der Wählergruppen „Freie Liste Zell“ sowie „Parteifreie Liste Für Zell“ gestellten Anfragen;
- 5) Post-Partner 6280 Zell am Ziller – Beschlußfassungen:
 - a) über eine temporäre Fortführung;
 - b) über eine Genehmigung des vorliegenden Post-Partnervertrages;
- 6) Beratung und Beschlußfassung über eine Erneuerung des im Ortsteil „Aufeld“ gelegenen Spielplatzes;
- 7) Beschlußfassung über eine Durchführung von Asphaltanierungen in verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes;
- 8) Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs. 4 TGO);
- 9) Personalangelegenheiten;

10) Behandlung eines Antrages um Zuerkennung von Mietzinsbeihilfe;

11) Wohnungsvergabe: Information und Beschlußfassung;

Bürgermeister Robert Pramstrahler begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Anstelle der verhinderten Gemeinderatsmitglieder Martin Lechner und Wilhelm Breuß sind die Ersatzgemeinderäte Mag. Joachim Kienzl und Lukas Gredler anwesend. Eine Angelobung von Mag. Joachim Kienzl und Lukas Gredler erfolgte bereits im Rahmen früherer Gemeinderatssitzungen.

Über Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, nachstehend angeführte Angelegenheiten als Punkte 12) und 13) auf die Tagesordnung zu setzen und eine diesbezügliche Erledigung im Anschluß an Tagesordnungspunkt 8) vorzunehmen.

12) Bereich „Rosengartenweg“: Sanierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage;

13) Weihnachtsbeleuchtung „Aufeld“: weitere Vorgangsweise;

Zu 1):

Bezüglich der Niederschrift über die am Dienstag, den 14. August 2018, stattgefundene 31. Sitzung des Gemeinderates wird eine Berichtigung erforderlich. Im Abschnitt „Abwesende“ ist das Gemeinderatsmitglied Christine Binder-Egger aufgelistet. Diesbezüglich erfolgt eine Korrektur in der Form, daß das Gemeinderatsmitglied Christine Binder-Egger als anwesend eingefügt wird.

Die Niederschrift über die am Dienstag, den 14. August 2018 stattgefundene 31. Sitzung des Gemeinderates wird unter oben beschriebener Berichtigung mit 12 Stimmen „Ja“ genehmigt.

Das Gemeinderatsmitglied Manuela Flörl hat sich auf Grund der Tatsache, daß sie im Rahmen dieser Sitzung nicht anwesend war, an der Abstimmung nicht beteiligt.

Zu 2):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat im Rahmen seiner 32. Sitzung vom 28. August 2018 zu Tagesordnungspunkt 2) gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, einstimmig beschlossen, den seitens der Gemeindeverwaltung im Wege des elektronischen Flächenwidmungsplanes ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zell am Ziller im Bereich von Gst. 119/9, GB 87124 Zell am Ziller (Gesamtfläche), von derzeit „W – Wohngebiet“ in künftig „Wg – gemischtes Wohngebiet“ ab 30. August 2018 bis einschließlich 28. September 2018 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindegamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht demnach nachstehende Umwidmung vor:

Umwidmung von Grundstück 119/9, KG 87124 Zell am Ziller, im Ausmaß von rund 1000 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Gemischtes Wohngebiet § 38 (2).

Der Erläuterungsbericht besagt, daß das derzeit laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan als „W – Wohngebiet“ gewidmete Gst. 119/9, GB 87124 Zell am Ziller, mittels einer Änderung der Flächenwidmung in ein „Wg – gemischtes Wohngebiet“ umgewidmet werden soll. Dies erfolgt auf Grund der Tatsache, daß ein anstehendes Bauvorhaben in Form eines „Badehauses“ mit Kleinschwimmbad im Freien realisiert werden soll. Das Badehaus beinhaltet im Erdgeschoß Sanitär- und Saunaräumlichkeiten, einen Ruheraum mit vorgelagerter Terrasse, Umkleideräumlichkeiten und einen Pool im Freien mit vorgelagerten Grünflächen. Im Obergeschoß sind ein Kosmetik-, Yogaraum und Nebenräume sowie eine Terrasse geplant. Das Kellergeschoß beinhaltet zur Gänze Technik- und Lagerräumlichkeiten.

Die in Aussicht genommene Änderung steht nicht im Widerspruch zu einer geordneten räumlichen Gesamtentwicklung des Gebietes der Gemeinde Zell am Ziller. Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung berücksichtigt demnach die gesetzlichen Vorgaben und widerspricht auch nicht den Zielen der örtlichen Raumordnung. Eine Umweltprüfung nach § 65 ist für diesen Vorgang nicht erforderlich, nachdem kein Natura 2000-Gebiet betroffen ist und auch keine UVP-pflichtigen Anlagen beinhaltet sind.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Gemäß den Bestimmungen des § 71 (1) lit. b) TROG unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen dieser Nachbargemeinden nicht berührt werden. Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, werden hierüber schriftliche Informationen an die Eigentümer der Objekte „Stöcklergasse 15“, „Stöcklerfeld 1, 2 und 3“ sowie „Unterau 4 und 7“ gerichtet. Überdies ergeht eine Information an die Abteilung Landesstraßen des Baubezirksamtes Innsbruck sowie die Firmen TIGAS Erdgas Tirol GmbH und TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes Zell am Ziller unterbleibt, nachdem die Marktgemeinde Zell am Ziller mit gegenständlicher Beschlußfassung vom Vorgang bereits Kenntnis hat.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Das Gemeinderatsmitglied Stefan Rohrmoser hat sich auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

Zu 3):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, im Rahmen seiner 32. Sitzung vom 28. August 2018 zu Tagesordnungspunkt 3) beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Gst. 224/7, GB 87124 Zell am Ziller (Liegenschaft „Karl-Platzer-Weg 5“) – laut planlicher Darstellung und Legende des

Architekten DI Thomas Scheitnagl, Sängerweg 17, 6263 Fügen (Zl. 940 BPL 05-2018) – während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Vollständigkeit halber wird angeführt, daß die DKM (Digitale Katastralmappe) hinsichtlich der Liegenschaft „Karl-Platzer-Weg 5“ die Gste. 224/7 und .379 ausweist. Die Liegenschaft umfaßt allerdings nach Abschluß eines Verfahrens gemäß den Bestimmungen der §§ 13 bis 15 TBO und zwischenzeitlich erfolgter grundbücherlicher Durchführung (Verbücherung) nur mehr das Gst. 224/7.

Das gegenständliche Planwerk beinhaltet die Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Gst. 224/7 (Objekt „Karl-Platzer-Weg 5“) und berücksichtigt die Festlegung der besonderen Bauweise unter Höhenangabe des höchsten Punktes des Gebäudes, die Festlegung der Straßen- und Baufluchtlinie, der Mindestbaudichte sowie der Dachneigung.

Straßenfluchtlinie § 58 / TROG 2016: Entlang von Verkehrsfläche und Baubestand.

Baufluchtlinie § 59 / TROG 2016: 4 m von Grundgrenze und Baubestand angepaßt.

Bauweise § 60 / TROG 2016: Es wird im Bereich des Grundstückes die besondere Bauweise bestimmt.

Baudichte § 61 / TROG 2016: Die Baudichte wird durch die Festlegung einer Baumassendichte (Mindestfestlegung) gemäß § 61 TROG 2016 geregelt.

Bauhöhe § 62 / TROG 2016: Höchster Punkt Gebäude Dachneigung.

Das Objekt „Karl-Platzer-Weg 5“ besteht in der gegenwärtigen Form bereits seit Jahrzehnten. Die Liegenschaftseigentümerin beabsichtigt nun, an der Westseite eine geringfügige Dachanhebung vorzunehmen. Hierzu ist die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich, um die gesetzlichen Bauabstände zu erlangen. Für den übrigen Baubestand sollen die Bestandsausmaße durch Festlegung der besonderen Bauweise sowie von Straßen- und Baufluchtlinien festgeschrieben werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluß über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es unterbleibt eine schriftliche Verständigung der Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da der beschriebene Bebauungsplan keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Wenngleich im Gesetz nicht vorgesehen, wird hierüber eine schriftliche Information an die Eigentümer der Objekte „Gaudergasse 7“, „Karl-Platzer-Weg 1, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12 und 14“ gerichtet. Weiters ergehen Benachrichtigungen an die Firmen TIGAS Erdgas Tirol GmbH und TINETZ-Tiroler Netze GmbH. Eine Verständigung des öffentlichen Straßen- und Wegegutes wird nicht vorgenommen, da dieses nach entsprechender Beschlußfassung vom Vorgang bereits Kenntnis hat. Darüber hinaus erfolgt – wie bereits eingangs erwähnt – die öffentliche Kundmachung nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes an der Amtstafel sowie auf der Internet-Präsentation der Marktgemeinde Zell am Ziller.

Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Das Gemeinderatsmitglied Christoph Steiner hat sich auf Grund von Befangenheit an der Beratung und Beschlußfassung zum gegenständlichen Tagesordnungspunkt nicht beteiligt.

Zu 4):

Im Rahmen der am 14. August 2018 stattgefundenen 31. Sitzung des Gemeinderates wurden seitens der Wählergruppen „Freie Liste Zell“ sowie „Parteilose Liste Für Zell“ Anfragen vorgebracht, welche durch den Bürgermeister nunmehr wie nachstehend angeführt beantwortet werden.

Warum wurde weder der Gemeindevorstand noch der Gemeinderat über sieben Monate hinweg über die Außenstände, Miete und Kautions, informiert?

Mein Vertrauen in Frau Karg war leider größer als das notwendige Bewußtsein, daß ihre Aussagen und Visionen in eine Situation führen werden, wie sie nun vorliegt. In Gesprächen mit verschiedenen Firmen, die ebenfalls offene Forderungen bei Frau Karg haben, wurde mir bestätigt, daß sie es verstanden hat, ein anderes Bild vorzugeben, als es den Tatsachen entspricht. Erst nach Bekanntwerden, daß der Prüfungsausschuß auf die Außenstände aufmerksam gemacht hat, wurde mir bewußt, daß auch an uns weder die Kautions noch die Miete bezahlt wurde und bis dahin auch von unserer Seite nicht gemahnt wurde. Das Mahnverfahren wurde am 5. Juli 2018 von der Gemeindekasse eingeleitet. Ich führte mit Frau Karg daraufhin ein Gespräch, in dem sie vorgab, die Außenstände fristgerecht zu begleichen. Eine Begleichung der offenen Forderungen blieb aus, weshalb in Absprache mit unserem Rechtsanwalt Mag. Markus Gredler eine Mietzins- und Räumungsklage mit einem Antrag auf pfandweise Beschreibung vorbereitet wurde. Eine erste Information des Gemeinderates fand am 25. Juli im Zuge der Bilanzbesprechung der Freizeitpark Zell GmbH statt.

Warum wurde trotz nichterhaltener Kautions der Geschäftsbetrieb genehmigt?

Bei der Vertragsunterfertigung am 27. Juli 2017 wurde von Frau Karg zugesichert, die Kautions in vereinbarter Höhe sofort zu erlegen.

Auf welcher Grundlage hat man auf die Eintreibung der Kautions verzichtet?

Man hat nicht auf die Kautions verzichtet bzw. auf deren Eintreibung. Bei der Vertragsunterfertigung am 27. Juli 2017 wurde von Frau Karg zugesichert, die Kautions in vereinbarter Höhe sofort zu erlegen. Der im Juli 2017 unterfertigte Mietvertrag, welcher auch die Beibringung der Kautions als Bringschuld regelt, wurde weder der Gemeindekasse noch der Gemeindeverwaltung vorgelegt. Begründung dafür ist, daß seitens der Mieterin einerseits der Wunsch nach einer längeren Kündigungsfrist geltend gemacht wurde und andererseits der Räumungsvergleich beim Bezirksgericht nicht unterfertigt worden ist. Mehrere Termine beim Bezirksgericht Zell, welche der Unterfertigung des Räumungsvergleiches dienen sollten, wurden seitens Frau Karg nicht wahrgenommen. Zu einer Vorlage des Mietvertrages an die beiden genannten Verwaltungseinheiten kam es erst am 5. Juli 2018.

Auf welcher rechtlichen Grundlage wurde die Miete über sieben Monate nicht eingeholt?

Rechtliche Grundlage für ein Bestandverhältnis ist ein Vertrag. Da der Vertrag im Gemeindeamt nicht vorlag, bestand auch keine rechtliche Grundlage für die Einleitung eines Mahnverfahrens.

Warum wurde nicht, wie in Zell am Ziller bei Rückständen von z. B. Gemeindeabgaben üblich, eine Zahlungserinnerung geschickt?

Hier dazu die Stellungnahme der Gemeindeverwaltung:

Der schriftliche Mietvertrag wurde dem Gemeindeamt Zell am Ziller, Gemeindekasse, am 05.07.2018 gemäß TGO unterschrieben, vom Bürgermeister persönlich in Kopie ausgehändigt. Dieser hatte ihn vom beauftragten Rechtsvertreter erhalten. Warum der Vertrag so spät vorgelegt worden ist, kann hierorts nicht beurteilt werden. Jedenfalls wurde von Seiten der Gemeindekasse und der Gemeindeverwaltung mehrmals daraufhin urgiert. Am selben Tag, 05.07.2018, wurden noch die ausstehenden Forderungen (Mietzinse mit Betriebskosten, Kautions) eingemahnt mit Setzung einer gesetzlichen Nachfrist von 14 Tagen. Laut vorgelegtem Mietvertrag wären die Mietzinse und Akontierungen der Betriebskosten monatlich bis zum 05. eines jeden Monats an die Marktgemeinde Zell am Ziller zu zahlen. Die Kautions wäre sofort einzubringen in der vereinbarten Form. Die Mieterin hat die Zahlungen vertragskonform monatlich zu zahlen, ohne daß die Marktgemeinde Zell am Ziller eine Rechnung oder Vorschreibung zu tätigen hat.

Während der Kassenprüfung vom 12.06.2018 wurde über die offenen Mietrückstände gesprochen und auch über die offene Kautions, nicht aber protokolliert. In dieser Sitzung waren auch Vertreter der anfragenden Gemeinderatspartei vertreten. Sachlich wurde dem Überprüfungsausschuß mitgeteilt, daß die Gemeindekasse keine Mahnung oder Verfahrensschritte einleiten kann, solange man nicht weiß, wie hoch die Miete ist und ab wann diese zu bezahlen ist, was im Mietvertrag steht, was Grundlage für weitere Verfahrensschritte wäre.

Dazu kann ich festhalten, daß die Weiterleitung des Vertrages an die Verwaltung im Haus leider erst am 5. Juli 2018 erfolgte. Die Gründe dazu wurden bereits bei vorhergehenden Fragen erläutert. Daß die Kautions und alle Mieten noch offen waren, war mir bis zu diesem Zeitpunkt nicht bewußt.

Wieviel ist in der Finanzabteilung an Geldern genau ausständig?

Zum Stichtag 22.08.2018 sind von der Firma PPM-Karg GmbH insgesamt € 27.063,48 offen, was sich natürlich laufend ändert.

Mit welchem Datum wurde das Mahnverfahren eingeleitet?

Durch die Gemeindekasse wurde das Mahnverfahren mit 5. Juli 2018 eingeleitet.

Wir bitten um Vorlage des unterschriebenen Vertrages.

Eine Kopie des unterfertigten Vertrages wird vorgelegt.

Ist dies auch der Vertrag, den der Gemeinderat zur Unterschrift in Auftrag gegeben hat?

Ja, es handelt sich um den bei der Sitzung am 26. Juli 2017 vorgelegten, im Detail besprochenen und zur Ausführung beschlossenen Vertrag.

Wurde dieser Vertrag von allen Vertragspartnern komplett unterschrieben?

Der Vertrag wurde im Büro unseres Rechtsvertreters Mag. Markus Gredler am 27. Juli 2018 (der Tag nach dem Beschluß durch den Gemeinderat) von mir, Mag. Ursula Langesee und Benjamin Hotter sowie von Frau Birgit Karg unterfertigt.

Wie werden die Ausfälle von über € 24.000,00 nun eingetrieben?

Bei Mietzinsen handelt es sich um privatrechtliche Ansprüche, somit ist nicht die Bundesabgabenordnung vorgesehen und kein abgabenrechtliches Verfahren. Da die Mahnung vom 5. Juli 2018 ergebnislos geblieben ist, wurde lt. Gemeinderatsbeschluß aus der 31. Sitzung vom 14. August 2018 eine durch Mag.

Markus Gredler vorbereitete Mietzins- und Räumungsklage sowie ein Antrag auf pfandweise Beschreibung eingebracht.

Zur Information:

Am 16. August 2018 wurde dies dem Bezirksgericht Zell am Ziller übergeben.

Am 17. August 2018 erfolgte die Bewilligung der pfandweisen Beschreibung.

Durch das BG Zell wurde am selben Tag auch die Ladung zur ersten Tagsatzung am 4. Oktober 2018 ausgeschrieben, zu der ich als Bürgermeister geladen bin.

Am Dienstag, 21. August 2018, um 10.00 Uhr fand die pfandweise Beschreibung statt. Dabei waren Mag. Markus Gredler, der Gerichtsvollzieher Manfred Binder und ich anwesend.

Am 28. August 2018 erfolgte die Information, daß der Mietzins- und Räumungsprozeß auf Grund Eröffnung des Konkursverfahrens unterbrochen wurde. Die Tagsatzung am 4. Oktober 2018 findet sohin nicht statt.

Gibt es seitens des Bürgermeisters Überlegungen, diesen Schaden nun zu kompensieren?

Durch die Beschlußfassung seitens des Gemeinderates aus seiner 31. Sitzung und die dabei erfolgte Beauftragung von RA Mag. Markus Gredler, eine Klage einzubringen – was am 16. August 2018 erfolgte – sollte eine Kompensation des Schadens möglich sein.

Gibt es seitens des Bürgermeisters persönliche Konsequenzen?

Konsequenzen aus dieser Angelegenheit werden sein, daß in Hinkunft in monatlichen Abständen gemeinsam mit der Gemeindekasse die Debitorenkonten kontrolliert werden und damit ein effizientes Forderungsmanagement installiert werden soll. Darüber hinaus werden künftig gemäß der Tiroler Gemeindeordnung unterfertigte Verträge in der Verwaltung sowie der Kasse in Form von Kopien deponiert, nach Vorliegen von Originalen wird ein entsprechender Austausch vorgenommen.

Da eine pompöse Eröffnung, mit der sich im Landtagswahlkampf befindlichen Frau Kaltenhauser Kathrin und dem Nationalrat Hermann Gahr stattfand, ergibt sich die Frage, wer die Kosten für diese Eröffnung trug?

Die Einladungsliste wurde in Absprache mit dem Post-Partner, der Österreichischen Post AG und der Marktgemeinde erstellt. Die Einladung erfolgte durch die Österreichische Post AG. Frau LA Kathrin Kaltenhauser wurde nach meinem Wissen als Vertreterin des Landes entsandt, Herr Alois Schellhorn für die Wirtschaftskammer Tirol und hochrangige Vertreter der Österreichischen Post waren anwesend.

Herr Nationalrat Hermann Gahr war bei der Eröffnung nicht anwesend, weshalb er sich auch sehr über die Nennung seines Namens in der Frage wundert.

Die Aufteilung der Kosten für die Eröffnung ist mir nicht im Detail bekannt. Es ist aber lt. Österreichischer Post AG üblich, daß sie sich bei Eröffnungen von großen Post-Partnerstellen an den Kosten beteiligt. Die Marktgemeinde Zell am Ziller hat keine Kosten für die Eröffnungsfeier übernommen.

Was passiert mit der Einrichtung des Geschäftslokales?

Alle Fahrnisse (beweglichen Einrichtungsgegenstände) wurden wie bereits berichtet in der pfandweisen Beschreibung erfaßt. Die weiteren Schritte werden mit der Masseverwalterin, Frau Mag. Presl, geklärt.

Wie ist der zeitliche Ablauf für die nächste Zeit geplant?

Am Freitag, 24. August 2018, fand eine erste Besprechung mit der zuständigen Masseverwalterin, Frau Mag. Bettina Presl, statt. Dabei anwesend waren neben

Frau Mag. Presl auch Herr Mag. Markus Gredler, GV Uschi Langessee, GV Christoph Steiner (wie bei der letzten Sitzung vereinbart) und ich als Bürgermeister.

Die Insolvenz wurde mit Wirkung 22. August 2018 eröffnet, die Anmeldefrist für allfällige weitere Gläubiger wurde mit 3. Oktober 2018 festgesetzt. Die erste Tagsatzung für das Konkursverfahren findet am 17. Oktober 2018 am Landesgericht Innsbruck statt.

Was passiert mit dem errichteten Vordach – wurde dies bezahlt oder ist dieses noch offen?

Für das zum Großteil errichtete Vordach, für welches noch die Blecheindeckung sowie die Ableitung der Oberflächenwässer in die nordseitig des Objektes „Unterdorf 2“ befindliche Grünanlage fehlt, besteht eine Bewilligung nach den Bestimmungen der §§ 21 und 23 TBO (Zl. 131/03/2018, 26. Februar 2018). Ein Auftrag zur Errichtung der baulichen Anlage erging auf dieser Grundlage durch die Mieterin. Seitens der Marktgemeinde wurden diesbezüglich keine wie immer gearteten Kosten übernommen und solche seitens der jeweiligen Lieferanten auch nicht geltend gemacht.

Nach meiner Information sind die Kosten für die Errichtung des Vordaches nicht bezahlt.

In der Besprechung mit der Masseverwalterin wurde nachgefragt, ob es möglich ist, das Vordach durch die Marktgemeinde soweit herzustellen, daß kein Schaden durch Wasser oder Eis am Vordach bzw. am Gebäude entstehen kann. Frau Mag. Presl hat erklärt, daß dies möglich ist, die Kosten dafür aber nicht von ihr als Masseverwalterin gedeckt werden können.

Die Maßnahmen werden mit der Firma Ing. R. Stadlmeyer geklärt und dem Vorstand zur Behandlung vorgelegt.

Läuft bereits ein Insolvenzverfahren?

Das Konkursverfahren wurde am Landesgericht unter dem Aktenzeichen 7 S 39/18x eröffnet und am 21. August 2018 bekanntgemacht.

GR Johann Platzer führt im gegenständlichen Zusammenhang an, daß künftig eine derartige Angelegenheit – daß Außenstände nicht termingerecht einlangen – nicht mehr passieren darf. Der Prüfungsausschuß wird aufgefordert, im Rahmen seines Prüfungsauftrages besonderes Augenmerk auf Einnahmen und Ausgaben, sowie deren termingerechtes Einlangen bzw. zeitgerechtes Einmahlen zu legen.

Zu 5a):

Nach eingehender Diskussion und umfangreichen Beratungen wird seitens des Gemeinderates wie nachstehend angeführt beschlossen, wobei eine Beschlußfassung einstimmig erfolgt.

Die Marktgemeinde Zell am Ziller wird beginnend mit Montag, 3. September 2018, bis auf weiteres die Agenden eines Postpartners übernehmen. Dies erfolgt mit dem Ziel, Grundlagen in Form finanzieller Aspekte (Personalkosten, Provisionen usw.) sowie eine tatsächliche Frequenz zu komplettieren, um möglichen künftigen Postpartnern diesbezüglich mehr Detailinformationen unterbreiten zu können. Mit ein Grund, daß die Marktgemeinde vorübergehend die Agenden eines Postpartners übernimmt, ist weiters die Absicht, für die Bevölkerung sowie die vielen Betriebe eine postmäßige Versorgung zu gewährleisten. Die Postpartner-Stelle mit dem bestehenden Lokal ist nach Abstimmung mit dem Gemeindevorstand auszuschreiben und darüber hinaus ist mit möglichen Interessenten in Verbindung zu treten.

Die Räumlichkeit, in welchem die Post-Agenden in der Zeit von voraussichtlich 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr an den Wochentagen „Montag“ bis „Freitag“ abgewickelt werden sollen, ist das derzeit im Erdgeschoß des Amtsgebäudes gelegene Sprechzimmer. Das derzeitige Sprechzimmer wird in Übereinstimmung mit der Bezirkshauptmannschaft Schwaz, welche hier ihren wöchentlichen Amtstag anbietet, in den Sitzungssaal übersiedelt. Anderweitige, in bestimmten Intervallen stattfindende Sprechtage werden im Gemeindesaal abgewickelt. Darüber hinaus soll gemeinsam mit der Masseverwalterin abgestimmt werden, ob die Aufnahme von Postpartner-Tätigkeiten ab Mitte September 2018 nicht im gänzlich eingerichteten Lokal – wobei jedoch ein Cafebetrieb nicht besorgt wird – erfolgen kann. Damit könnte der Amtstag der Bezirkshauptmannschaft wieder in das ehemalige Meldeamt übersiedelt werden.

Hinsichtlich der im gegenständlichen Zusammenhang notwendigen Personalaufstockung wird eine entsprechenden Beschlußfassung unter Punkt 9) dieser Sitzung vorgenommen.

Zu 5b):

Der vorliegende Post-Partnervertrag, wurde mit dem im Herbst 2016 abgeschlossenen Vertrag kontrolliert, wobei Übereinstimmung festgestellt werden konnte.

Seitens des Bürgermeisters wird angeboten, das zu unterfertigende Vertragswerk Punkt für Punkt zu verlautbaren. Einhellig wird die Meinung vertreten, hievon Abstand zu nehmen.

Nach entsprechender Beratung wird demnach einstimmig beschlossen, mit der Österreichischen Post AG einen Post-Partnervertrag abzuschließen. Der Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes werden beauftragt, eine Unterfertigung dieses Vertragswerkes vorzunehmen.

Zu 6):

Der im Ortsteil „Aufeld“ auf einer seitens der Kaiser-Franz-Josef-Stiftung angepachteten Grundfläche befindliche Kinderspielplatz ist in die Jahre gekommen. Nach rund drei Jahrzehnten entspricht diese Einrichtung einerseits weder den Anforderungen, die heute an einen Kinderspielplatz gestellt werden, andererseits wird er auch heutigen Sicherheitsstandards nicht mehr gerecht. Durch den Bauausschuß wurde ein Gestaltungsvorschlag ausgearbeitet, welcher die Situierung einer Spielhauses samt Anbaurutsche, einer sogenannten Vogelnechtschaukel sowie einer herkömmlichen Schaukel, weiters eines Palisadensandkastens, einer Spielanlage und einer Federtierwippe vorsieht. Unter Berücksichtigung eines Rabattes in Höhe von 10 % fallen hierfür einschließlich Zustellung Kosten in Höhe von 12.777,56 an. Nach entsprechender Beratung wird durch den Gemeinderat einstimmig beschlossen, die gegenständliche Investition zu tätigen. Aufbau der Spieleinrichtungen und Rekultivierung des Gesamtareals werden in Eigenregie durch Gemeindearbeiter vorgenommen.

GR Christoph Steiner wünscht, daß die Einfriedung (Zaun) rund um den Spielplatz im Zuge der Sanierung ebenfalls erneuert wird. Auch dies wird in Eigenregie vorgenommen.

Zu 7):

Seitens des Verkehrsausschusses wurde im Rahmen seiner letzten Sitzung fixiert, daß in verschiedenen Bereichen des Gemeindegebietes Sanierungen von Fahrbahnflächen

vorzunehmen sind. Es handelt sich dabei um punktuelle Maßnahmen im Bereich der Talstraße sowie der Gaudergasse. Größere zu sanierende Abschnitte betreffen einen Gemeindeweg südlich an die Rohrerstraße anschließend, den Unterauweg sowie die Unterführung der B 169 im Süden des Gemeindegebietes. Dabei erforderliche Vorarbeiten wurden am 20. August in Angriff genommen. Eine Fertigstellung ist binnen zweier Wochen geplant. Zu größeren Verkehrsbehinderungen wird es laut Auskunft der Baufirma nicht kommen.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird einstimmig beschlossen, die Firma STRABAG mit der Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu betrauen. Grundlage dabei bildet das vorliegende Angebot vom 18. Juli 2018 zum Gesamtpreis von € 83.700,36 einschl. Mwst.

Zu 8):

GR Christoph Steiner bringt den Antrag ein, der Überprüfungsausschuß möge um eine weitere Person – von vier auf fünf – aufgestockt werden.

Der Bürgermeister erklärt dazu, daß entsprechende Rechtsauskünfte eingeholt werden und im Rahmen der nächsten Sitzung darüber befunden wird.

GR Christoph Steiner bringt nachstehend angeführten Antrag ein:

Ich zitiere aus der Kronen-Zeitung vom 24. August 2018: Interventionen erlebt Koschuh immer wieder. Passiert ist das auch vor Jahren im Vorfeld der Gambrinus Rede beim Gauderfest: Meine Rede wurde im Vorfeld dem ÖVP-Clubobmann vorgelegt. Als ich davon erfuhr, war ich völlig aus dem Häuschen. Künstlerisch gesehen war das – und mein bisheriges Schweigen dazu – mein bisher größter Fehler. Zitat-Ende. Daher beantragt die Freie Liste Zell, wenn die ÖVP-Tirol die Gambrinus Reden selber schreiben will, soll sie das Gauderfest auch selbst bezahlen und veranstalten. Um Weiterleitung an Herrn Martin Lechner (der natürlich verantwortlich für die Rede zeichnet), an die ÖVP-Tirol, an die Firma Freizeitpark Zell GmbH und an den Tourismusverband Zell-Gerlos Zillertal Arena wird gebeten.

Zu 12):

Am vergangenen Wochenende trat im Bereich der öffentlichen Wasserversorgungsanlage „Rosengartenweg“ im Umfeld der Alpenländischen-Wohnhäuser ein Gebrechen auf. Es ist bereits zum vierten Mal innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr, daß hier ein Wasserrohrbruch erfolgte. Der gegenständliche Strang liegt im Bereich zwischen Objekt „Rosengartenweg 12“ und dem derzeitigen „Generationenspielplatz“ zur Gänze in privaten Flächen. Sinnvoll wäre, wenn dieser im öffentlichen Gut unter Herstellung der erforderlichen Hausanschlüsse (Huber Katharina, Lindner Walter, Huber Gerda, Garber Ilse, beide Objekte der Alpenländische Heimstätte, Posthotel, Mühlbacher Anton), wobei es sich lediglich um ein Umschließen handelt, eingebracht würde. Nach entsprechender Beratung wird seitens des Gemeinderates die Meinung vertreten, jenen Teil der Leitung im oben beschriebenen Abschnitt zu tauschen. Diesbezüglich liegt ein Angebot der Firma Hochtief, Innsbruck, vor, welches zur Diskussion gestellt wird. Dieses wurde vorab seitens der Firma AEP, welche für die Markgemeinde in Wasserleitungs- und Kanalangelegenheiten in beratender Funktion tätig ist, überprüft. Dabei wurde festgestellt, daß absolut marktkonforme Preise offeriert worden sind. Nach entsprechender Beratung wird in gegenständlicher Angelegenheit einstimmig beschlossen, der Firma Hochtief den entsprechenden Auftrag zu erteilen. Grundlage dabei bildet das Angebot vom 28. August 2018 zum Preis von € 63.552,36 einschl.

Mwst. Die notwendigen Maßnahmen sind in der Woche 36/2018 in Angriff zu nehmen und ehestmöglich abzuschließen.

Zu 13):

Vbgm. Benjamin Hotter informiert, daß bezüglich der vor zwei Jahren angeschafften Weihnachtsbeleuchtung „Schneeflocke“ bereits erste Gebrechen auftraten und Reparaturen durch Gemeindearbeiter erforderlich wurden. Es stellt sich die grundsätzliche Frage, ob für zukünftige Straßenabschnitte – aktuell der Bereich „Aufeld“ – weiter die Anschaffung der oben genannten Beleuchtung erfolgen soll, oder ob die weitere Weihnachtsbeleuchtung in der Form vorgenommen werden soll, daß Rahmen in Sternform angekauft und in Eigenregie mit einer Elektroinstallation sowie den erforderlichen Girlanden ausgestattet werden – analog der Vorgehensweise im Ortszentrum.

Resultat der hierüber geführten Diskussion ist, daß der Variante „Eigenregie“ der Vorzug gegeben werden soll. An Vbgm. Hotter ergeht der Auftrag, entsprechende Offerte einzuholen und dem Gemeindevorstand vorzulegen, von welchem die notwendige Beschlußfassung zu erfolgen hat.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnungspunkte 9), 10) und 11) vertraulich sowie unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Geschlossen und gefertigt: